



Aufgaben durch Beschluß des Rates vom 4.12.73 Ersetzt durch Bebauungsplan 3.09/9 mit Verfügung der LBR vom 12.7.74

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 3.09/7 (1. Änderung) für den Bereich Neustraße, Zeppelinstraße und Hünefeldstraße.

- Vorherrschende sind mit einem Flachengestütz nach § 33 des Bauordnungsrechts zu versehen. Hiervon abweichend kann die Anordnung der Deckenform an die Bauweise angepasst werden, wenn dies aus bautechnischen Gründen erforderlich ist.
- Der Bereich des Bebauungsplanes wird hiermit alle früheren städtebaulichen Festsetzungen einsehlich. Fluchtlinien aufgehoben, insoweit:

a) der Bebauungsplan (Durchführungsplan) Nr. 3.09/7, b) der Bebauungsplan der Stadt Bottrop vom 12. 3. 1959.

Der textliche Teil ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 3.09/7 (1. Änderung).

Der Fernerk über städtebauliche Details des Bebauungsplans befindet sich auf dem Blatt Grundriß.

Der mit dem Plan verbundene Entwurf der städtebaulichen Anlage gemäß § 33 Abs. 1 BauO ist öffentlich am 11. Juli 1967 im öffentlichen Teil der Sitzung am 11. Juli 1967 beschlossen und gemäß § 33 Abs. 2 BauO zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bottrop, den 11. Juli 1967

W. Müller (Stadtbaurat) *W. Müller* (Ratsherr) *W. Müller* (Schriftführer)

Der textliche Teil zum Bebauungsplan Nr. 3.09/7 hat in der Zeit vom 7. August bis 7. September 1967 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 10. Oktober 1967

W. Müller (Stadtbaurat) *W. Müller* (Ratsherr) *W. Müller* (Schriftführer)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

15.11.1967 Az. 3-2072-66

Der Verbandsdirektor

W. Müller (Stadtbaurat) *W. Müller* (Ratsherr) *W. Müller* (Schriftführer)

den 15.11.1967

Bebauungsplan 3.09/7 1.Änd.

für den Bereich
Neustraße, Zeppelinstraße u. Hünefeldstraße

Blatt	Stadt Bottrop	Grundriß
	Flur 64,65	
	Maßstab 1:1000	1. Ausfertigung
Der Bebauungsplan besteht aus:		1 Blatt (Blättern) Grundriß
		textlichen Teil
		Begründung
		Eigentümerverzeichnis

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 6 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 435) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Apr. 1967 Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Topograph. Umrißlinien Nutzungsgrenze Höhenpunkt Straßenbahntrasse 51.3 Nachrichtliche Übernahmen Grenze der Verbandsgrünfläche Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes	vorhandene Gebäude vorhandene Ruinen vorhandene Kellergeschosse vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile Festgesetzte Begrenzungslinie	Festsetzungen des Bebauungsplanes Begrenzungslinien Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie Straßengrenzungslinie zugleich Baugrenze Bauungstiefe Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Art und Maß der baulichen Nutzung Wohnbaufläche WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet Gemischte Baufläche MD Dörfergebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet SI Industriegebiet Sonderbaufläche SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes VollgeschöÙ Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil) Grundflächenzahl GeschöÙflächenzahl Bauauszahl	Bauweise offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise Baugrundstück für den Gemeinbedarf Flächen für Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Erschließungs- und Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Private Verkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Stellplatz Gemeinschaftsstellplatz Gemeinschaftsgarage Garage Öffentliche Grünflächen Grüngestellung	Sonstige Signaturen Straßensignale Polygonale Messungslinie Vorgesetzte Abgrenzung z.B. Bebauung Besonders hervorzuhebende überbaubare Fläche Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.
---	---	---	--	---	--	---

Für die städtebauliche Planung

Beauftragter: *W. Müller* (Stadtbaurat)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die topographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Festsetzungen wurde am 29. Mai 1967 in Bottrop, den 29. Mai 1967, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller* festgestellt.

Dieser Planentwurf geht auf den Beschluß des Rates der Stadt vom 11. Juli 1967 nach welchem der Plan als Satzungsantrag und zu diesem Zweck ausgestellt werden soll. Bottrop, den 5. Sept. 1967, durch den Bürgermeister I.A. *W. Müller*.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7. August bis 7. September 1967 öffentlich ausgelegt. Bottrop, den 11. September 1967, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller*.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 3. Okt. 1967, durch den der Plan einstimmig genehmigt wurde. Essen, den 3. Okt. 1967, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller*.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Vorlegung vom 11. Okt. 1967 in der Sitzung am 11. Okt. 1967 genehmigt worden. Essen, den 11. Okt. 1967, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller*.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 24. 2. 1968 örtlich bekanntgemacht worden. Essen, den 24. 2. 1968, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller*.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 24. 2. 1968 örtlich bekanntgemacht worden. Essen, den 24. 2. 1968, durch den Oberstadtdirektor I.A. *W. Müller*.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind zu diesem Bebauungsplan am 15. 11. 1967 in Essen, den 15. 11. 1967, durch den Verbandsdirektor I.A. *W. Müller* erteilt worden.